

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2019 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Märkte und Volksfeste Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist oder der die Einrichtungen der Märkte tatsächlich benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Bei Spezialmärkten bemisst sich die Gebühr daneben nach der Lage des Marktstandes (Zone).
- (3) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.
- (4) Der Berechnung der Flächen von Marktständen, Wagen und Fahrgeschäften wird die zugewiesene Grundfläche zugrunde gelegt. Bruchteile von angefangenen Quadratmetern werden aufgerundet.
- (5) Macht der Benutzer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (6) Die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern sind von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder mit der Überlassung der Markteinrichtung, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen (Abs. 1) fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühren für die Wochenmärkte sind bei Dauerzuweisung eines Standplatzes und bei quartalsweiser Erhebung jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Landeshauptstadt Wiesbaden zu leisten hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 2011, zuletzt veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt außer Kraft.

Wiesbaden, . September 2019

Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister

# Gebührenverzeichnis für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden

## 1. Wochenmarkt Innenstadt

je Markttag und je qm

Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft 0,95 EUR

Verkauf sonstiger Waren 0,55 EUR

Imbiss/Ausschank 1,60 EUR

Saisonbeschicker 1,50 EUR

## 2. Wochenmärkte Biebrich, Bierstadt und Mainz-Kostheim

je Markttag und je qm

Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft 0,65 EUR

Verkauf sonstiger Waren 0,40 EUR

Imbiss/Ausschank 1,55 EUR

## 3. Sternschnuppenmarkt

### Zone I:

Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischem Landtag), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich Mühlgasse/An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche)

### Zone II:

De-Laspee-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspee-Straße und Herrenmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz

Warenverkauf Zone I , je qm 95,00 EUR

Warenverkauf Zone II, je qm 90,00 EUR

Imbiss/Ausschank, je qm 250,00 EUR

Fahrgeschäft, je qm 30,00 EUR

Laufgenehmigungen, je Person 500,00 EUR

Stehtisch, je Tisch 20,00 EUR

Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen 200,00 EUR

Aufstellen von Transportern, je Wagen 200,00 EUR

Werden Teile des Standes ausschließlich für kunsthandwerkliche Aktivitäten genutzt kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Standgebühren gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Marktes.

#### **4. Rheingauer Weinwoche**

Weinausschank, je qm 170,00 EUR

Imbiss, je qm 230,00 EUR

Weinlaube (umzäunter Bereich, der einem Beschicker zugeordnet ist), je qm 17,00 EUR

Laufgenehmigungen, pro Person 200,00 EUR

Stehtisch, je Tisch 20,00 EUR

Aufstellen einer Sitzgarnitur mit zwei Bänken, je Garnitur 40,00 EUR

Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen 350,00 EUR

Aufstellen von Transportern, je Wagen 350,00 EUR

#### **5. Ostermarkt und Herbstmarkt**

##### Zone I:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße bis Webergasse, Mauritiusplatz erste Standreihe Blickrichtung Kirchgasse

##### Zone II:

Mauritiusplatz

Warenverkauf Zone I , je qm 18,00 EUR

Warenverkauf Zone II, je qm 16,00 EUR

Imbiss / Ausschank Zone I , je qm 44,00 EUR

Imbiss / Ausschank Zone II , je qm 39,00 EUR

Fahrgeschäfte, je qm 7,00 EUR

Laufgenehmigung, pro Person 60,00 EUR

#### **6. Frühlingsfest**

Fahrgeschäfte, je qm 1,20 EUR

ab dem 431. qm, je qm 0,90 EUR

Belustigungsgeschäfte, je qm 7,00 EUR

Imbiss/Ausschank, je qm 8,00 EUR

Süßwaren, je qm 7,00 EUR

Zeltbetriebe/Biergärten, je qm 3,50 EUR

Warenverkauf, je qm 12,00 EUR

Laufgenehmigungen, pro Person 80,00 EUR

#### **7. Flohmarkt**

Zugewiesene Verkaufsfläche, je qm 3,00 EUR

Imbiss/Ausschank, je qm 7,00 EUR

#### **8. Weihnachtsbaummärkte**

Verkaufsfläche, je qm 4,00 EUR